



Ersterfassungsdatum: 31.10.2022

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

## Zentrale Dienste

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b> | <b>Drucksachen-Nr.: DS-213/2022</b> |
|-------------------------|-------------------------------------|

| Beratungsfolge                                   | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Magistrat der Stadt Bruchköbel                   | 01.02.2023     | 1.  |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel | 28.02.2023     |     |

### Titel:

### **Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung wird erlassen

- siehe Anlage -.

### **Begründung:**

Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland und unserer Region ist Vorsorge für einen Wassernotstand zu treffen. Der Grundwasserspiegel ist in der jüngeren Vergangenheit gesunken. Die Trinkwasserreserven erholen sich nur über einen langen Zeitraum mit ausgewogenen Niederschlägen. Die jüngsten Niederschläge reichen für eine Erholung der Trinkwasserressourcen bei Weitem nicht aus.

Auch die Stadt Bruchköbel ist daher unmittelbar und im Sinne der Kreiswerke Main-Kinzig gefordert, Vorsorge für eventuelle Versorgungsengpässe in trockenen Sommern und Hitzeperioden zu treffen. Aktuell und für die kommenden Jahre wird mit einer zunehmenden Knappheit bzw. einem Trinkwassernotstand gerechnet. Daher müssen Regularien geschaffen werden, die zu einer weitest möglichen Einsparung des Wassers führen. Eine Gefahrenabwehrverordnung ist das geeignete Instrument.

Die mangelnden Niederschläge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit sauberem Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit ist. Extreme Wetterlagen, wie die lange anhaltende Trockenheit und Hitze, hatten dazu geführt, dass an einigen Tagen - u.a. bereits im Sommer 2020 – in einigen hessischen Kommunen das Trinkwasser knapp wurde. Auf Grundlage der Erfahrungen in den vergangenen Jahren erwarten die Kreiswerke Main-Kinzig eine weitere Zuspitzung der Versorgungssituation in den Sommermonaten. Für den Fall, dass in den kommenden Jahren Niederschläge ausbleiben und sich die Trinkwasserressourcen nicht oder nur unzureichend erholen, soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen und notfalls Verbote

ausgesprochen werden können. Dies dient als „ultima ratio“ der Abwendung eines Trinkwassernotstandes.

Da es für den Umgang mit „Wassernotstand“ keine wasserrechtlichen Sonderregelungen gibt, haben ausschließlich die Kommunen auf Grundlage des Polizeirechts (HSOG) die Möglichkeit, eine Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen, während den Kreiswerken Main-Kinzig bzw. dem Main-Kinzig-Kreis selbst eine Eingriffsmöglichkeit fehlt. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung unabhängig von der Aufgabe der Wasserversorgung bzw. der dort Beteiligten. An die Stelle der hiesigen Gefahrenabwehrverordnung tritt im regierungspräsidiumsweiten Ausrufungsfall die dortige Gefahrenabwehrverordnung, siehe § 1 Absatz 5.

Die Gefahrenabwehrverordnung ist kreisweit abgestimmt, so dass weitestgehend gleiche Regeln für alle Bürgerinnen und Bürger des Main-Kinzig-Kreises gelten.

Zur weiteren Information sind dieser Vorlage eine Pressemitteilung der Kreiswerke Main-Kinzig und die Definition der Wasserampel beigefügt. Weiterführende Informationen sind unter dem in der Pressemitteilung genannten Link auf der Homepage der Kreiswerke Main-Kinzig einsehbar.

Anlage(n):

1. 2022 11 02 Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
2. Pressemitteilung der Kreiswerke zur Wasserampel zur Vorlage 92 \_ LP 21-26 STVV
3. Definition Wasserampel zur Vorlage 92 \_ LP 21-26 STVV